

Führungszeugnis als Nachweis der Zuverlässigkeit gerichtlich bestellter Betreuer

Ehrenamtliche Betreuer

§ 21 Abs. 1 Betreuungsorganisationsgesetz:

Zur Feststellung seiner persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit hat der ehrenamtliche Betreuer der zuständigen Behörde ein

- Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

das nicht älter als drei Monate sein soll, vorzulegen.

Für ehrenamtliche Tätigkeit kann dieses behördliche Führungszeugnis kostenfrei beim Bürgerservice angefordert werden.

Die Betreuungsbehörde Jena hält für Angehörige und klassische ehrenamtlich interessierte Bürger ein entsprechendes Anschreiben zur Vorlage beim Bürgerservice bereit.

Sprechen Sie uns an!

Berufliche Betreuer

§ 24 Abs. 1 Satz 1 Betreuungsorganisationsgesetz:

Die Registrierung erfolgt auf Antrag, der bei der Stammbehörde zu stellen ist.
Mit dem Antrag sind beizubringen:

- ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

das nicht älter als drei Monate sein soll.

Zur Anforderung des o.g. Anschreibens (ehrenamtliche Betreuer) oder bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

Betreuungsbehörde am Fachdienst Soziales der Stadt Jena

Lutherplatz 3, 07743 Jena

Termine nach Vereinbarung.

Tel.- Nummern der Mitarbeiter*innen: 494645, 494646, 494647, 494648 oder 494605.